



## Reglement für Absenzen und Urlaube

Die Regelungen dieses Reglements gelten sowohl für den Kindergarten als auch die Primarschule.

### 1. Abwesenheiten vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Schüler der zuständigen Lehrperson via Klapp zu melden.

Als Gründe für die Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall
- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden können.

Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.  
Die Lehrpersonen melden unentschuldigte Absenzen der Schulleitung.

### 2. Freie Schulhalbtage (Paragraph 38)

Jeder Schüler kann einen Halbtage pro Quartal ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (vgl. § 38 Abs. 1 Schulgesetz). Dieser kann pro Schuljahr bis maximal 2 Tage auch kumuliert bezogen werden (vgl. § 16 Verordnung über die Volksschule).

Die Erziehungsberechtigten tragen freie Halbtage mindestens zwei Tage im Voraus in Klapp ein (Rubrik Absenzen). Die Klassenlehrperson bestätigt den Eingang der Absenzenmeldung.

Der Bezug von freien Halbtagen direkt vor oder nach den Ferien (Ferienverlängerungen) muss bei der Schulleitung beantragt werden. Nach der Bewilligung durch die Schulleitung kann die Absenz durch die Eltern in Klapp erfasst werden.

Besondere Schulanlässe sind für die Schüler obligatorisch. Es dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (vgl. § 16 Verordnung über die Volksschule).



### 3. Abwesenheiten aus wichtigen Gründen

Zusätzliche freie Tage gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule werden in Ausnahmefällen bewilligt. Mögliche Gründe dafür können u.a. besondere Anlässe/Begebenheiten im persönlichen Umfeld (Hochzeit, Todesfall etc.), hohe religiöse Feiertage oder die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen sein.

Gesuche sind im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu stellen.

### 4. Urlaubsgesuche

Besondere Urlaubsgesuche (nebst den ordentlichen Schulferien) ab 3 Tagen bilden die Ausnahme.

Das Gesuch ist mit Begründung mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich der Schulleitung einzureichen. Das Anliegen wird zusammen mit dem Gemeinderat geprüft und die Entscheidung schriftlich kommuniziert. Je nach Sachlage ist es der prüfenden Instanz vorbehalten, die freien Schulhalbtage oder einen Teil davon an die Urlaubstage anzurechnen.

### 5. Unbewilligte Absenzen

Die Klassenlehrperson meldet unbewilligte Absenzen der Schulleitung. Diese prüft gemeinsam mit dem Gemeinderat die Sachlage und das weitere Vorgehen.

### 6. Schlussbestimmungen

Bei längeren Abwesenheiten sorgen die Erziehungsberechtigten im Austausch mit der zuständigen Klassenlehrperson für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 08. Februar 2022 verabschiedet. Es tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Büttikon, 08. Februar 2022

#### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Gian Carlo Silvestri

Lukas Isler